



## **Informationsblatt zum Datenschutz gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO (Einschulungsuntersuchung)**

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, die Sie und Ihr Kind betreffen. Daher möchten wir Sie über einige Punkte informieren.

### **Verantwortlicher:**

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, vertreten durch die Landrätin

### **Daten verarbeitende Stelle im Landratsamt:**

Gesundheitsamt, Kinder- und Jugendärztlicher Dienst,  
Sautierstrasse 28,  
79104 Freiburg  
Telefon: 0761 2187-3428, E-Mail: [jugendgesundheit@lkbh.de](mailto:jugendgesundheit@lkbh.de)

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes unter:

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Stabsstelle Datenschutz  
Behördlicher Datenschutzbeauftragter  
Stadtstraße 2  
79104 Freiburg  
Telefon: 0761 2187-2070, Fax: 0761 2187-772070, E-Mail: [datenschutz@lkbh.de](mailto:datenschutz@lkbh.de)

### **Ihre personenbezogenen Daten werden für die folgenden Zwecke verarbeitet:**

1. Einschulungsuntersuchung Ihres Kindes
2. Gesundheitsberichterstattung (Daten werden in anonymisierter Form veröffentlicht)

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von § 91 Schulgesetz für Baden-Württemberg sowie von §§ 8 und 20 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst.

Das Gesundheitsamt erhält von der Stadt / Gemeinde gemäß § 7 Meldeverordnung personenbezogene Daten von Ihnen und Ihrem Kind.

### **Folgende Kategorien von personenbezogenen Daten werden verarbeitet:**

1. Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Impfstatus und Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Früherkennungsuntersuchungen sowie die erhobenen Befunde aus der Einschulungsuntersuchung Ihres Kindes
2. Name, ggf. Dokortitel, Adresse, Geburtsdatum der gesetzlichen Vertreter

### **Ihre personenbezogenen Daten werden an die folgenden Empfänger weitergegeben:**

- In pseudonymisierter Form für statistische Zwecke an das Landesgesundheitsamt.
- Wenn die Befunde im sprachlichen Bereich einen ausführlichen Sprachtest (SETK 3-5) erfordern, werden Ihre Daten an ausgewählte logopädische Praxen, die im Auftrag des Gesundheitsamtes arbeiten und ebenfalls unter Schweigepflicht stehen, weitergegeben. Der SETK 3-5 ist ebenfalls Teil der Einschulungsuntersuchung und deshalb Pflicht (weitergegeben werden: Name, Anschrift und Geburtsdatum Ihres Kindes, sowie Telefonnummer zur Kontaktaufnahme, falls vorhanden).

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie sind verpflichtet, mit Ihrem Kind zur Einschulungsuntersuchung zu kommen und Impfbuch und Vorsorgeheft/Teilnahmekarte Früherkennungsuntersuchungen vorzulegen.

Ihre personenbezogenen Daten werden vier Jahre nach der termingerechten Einschulung im Gesundheitsamt gelöscht. Alle vorliegenden Dokumente werden streng vertraulich behandelt.

### **Ihnen stehen folgende Rechte zu:**

- Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Ihren Rechtsansprüchen benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Landratsamtes gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).
- Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Ihre Interessen überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist, können Sie sich mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden: Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel.: 0711/615541-0, Fax: 0711/615541-15, E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de).